



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. Mai 2014

Nummer 21

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>233</b>	150	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) <sup>1)</sup>	234
146 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; Verleihung der Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen	233	151	Bekanntmachung gemäß § 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung IZÜV	235
147 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	233	152	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu dem Vorhaben: Änderung einer Rohrfernleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe für die Rohrfernleitungsanlage FL-153	235
148 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	233	153	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	235
149 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	234			

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 146 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; Verleihung der Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen

Dezernat 21 Münster, 14.05.2014  
21.06.01.04

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat den Eheleuten Petra und Matthias Wortmann aus Coesfeld im Namen der Landesregierung für ihre am 19.05.2012 vollbrachte Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 233

#### 147 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Firma Evonik Industries AG, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl hat mit Schreiben vom 25. März 2014 die Demontage eines Gleises im Baufeld 03 008 im Chemiepark Marl beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 15. Mai 2014  
Bezirksregierung Münster  
Dezernat 25  
Az. 25.17.01.04 (3/2014)  
Im Auftrag  
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 233

#### 148 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
500-9989702/0003.V

48147 Münster, den 09.05.2014

Die Bioenergie Dernekamp GmbH & Co. KG, Dernekamp 30, 48249 Dülmen hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage

auf dem Grundstück Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 99, Flurstück 12, 24,49 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Erweiterung der Technikhalle
- Errichtung eine Gärrestrocknung in der Technikhalle
- Errichtung einer Lagerhalle mit Pressschneckenseparator
- Aufstellung eines Notstromgenerators
- Verlegung des Diesel- und des Frischöltanks
- Ersetzen der 8 geplanten Biodieseltanks (je 1 m<sup>3</sup>) durch einen Schweißtank (12 m<sup>3</sup>)

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Andreas Klösener

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 233 - 234

#### **149 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 14.05.2014  
500-53.0072/13/4.1.21

Die Firma Evonik Degussa GmbH, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinat I/II-Aufarbeitung auf dem Betriebsgrundstück, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58 Flurstücke 29, 35) vorgelegt.

Gegenstand ist im Wesentlichen die Erweiterung der Oligomerisierung (BE 4) um eine weitere Reaktionsstufe, bestehend aus zwei Reaktoren, einer Kolonne und zugehörigen Apparaten. Weiterhin wird die vorhandene Oligomerisierungsstraße II um drei Wärmetauscher ergänzt und die verbindenden Rohrleitungen angepasst.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Robert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 234

#### **150 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>1)</sup>**

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 15.05.2014  
Az.: 500-53.0087/13/9.37

Die Firma Infracor GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Hafenbetriebe auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 46, Flurstück 20), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Lagerkapazität für druckverflüssigte Gase im Kugeltanklager 1 durch Errichtung und Betrieb von zwei Lagerbehältern mit einem Nennvolumen von insgesamt 9.000 m<sup>3</sup> sowie die bauliche und betriebliche Änderung von zwei vorhandenen Kugelbehältern.

Gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Ruback

<sup>1)</sup> Fundstellen

UVPG vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) geändert am 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)

4. BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)

BImSchG vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) berichtigt am 07.10.2013 BGBl. I S. 3753)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 234 - 235

**151 Bekanntmachung gemäß § 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung IZÜV**

Bezirksregierung Münster  
500-0342713-W020/14

45699 Herten, den 13.05.2014

Die E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, betreibt eine provisorische Fernwärmeversorgungsanlage auf dem Grundstück Zum Kraftwerk 5 (Gemarkung Datteln, Flur 85, Flurstück 183) in 45711 Datteln. Zum Betrieb dieser Anlage hat E.ON einen Antrag auf Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Wasserentnahme aus dem Dortmund-Ems-Kanal und zur Abwassereinleitung in den Dümmerbach gestellt, da die vorhandene Erlaubnis Mitte des Jahres endet.

Der im Rahmen dieses Verfahrens für Mittwoch den **04.06.2014** vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden.

Im Auftrag  
gez. Braun

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 235

**152 Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu dem Vorhaben: Änderung einer Rohrfernleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe für die Rohrfernleitungsanlage FL-153**

Bezirksregierung Münster  
500-9979014/0002.V

Die Ruhr Oel GmbH, 45876 Gelsenkirchen, vertreten durch die BP Gelsenkirchen GmbH, beabsichtigt die Änderung der Rohrfernleitungsanlage FL-153 auf den Werksgeländen Gelsenkirchen-Scholven und Gelsenkirchen-Horst.

Zuständige Zulassungsbehörde für die in Rede stehende Rohrfernleitungsanlage ist gemäß Nr. 7.8.1 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Nach § 20 UVPG in Verbindung mit den §§ 3a, 3c und 3d UVPG sowie Nr. 19.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Änderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe mit einer Länge von 2 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch überschlägige Prüfung zu untersuchen ob durch das Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder Leistung nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll

eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die allgemeine Prüfung der von der Ruhr Oel GmbH vorgelegten Unterlagen hat nach überschlägiger Prüfung zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorhanden und somit sind auch durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag  
gez. Cebella

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 235

**153 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Münster  
- Dezernat 54 -

16.05.2014

Az.: 500-0882567/0023.E

**Erlaubnisverfahren zur temporären Grundwasserförderung auf dem Gelände des Regenüberlaufbeckens "RÜB Galgenbach" in Dorsten**

Der Lippeverband, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen hat am 23.12.2013 die Erlaubnis zur temporären Grundwasserhaltung auf dem Gelände des Regenüberlaufbeckens "RÜB Galgenbach" beantragt. Das Regenüberlaufbecken wird von einem Fangbecken in ein Durchlaufbecken umgebaut. Die Bauzeit beträgt ca. 7,5 Monate. Das während der Umbaumaßnahme über 17 Brunnen geförderte Grundwasser wird in den Rapphoffs Mühlenbach eingeleitet. Die Fördermenge beträgt mehr als 100.000 m<sup>3</sup>/a und weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>/a.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, für das nach § 3c, Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (letzte Änderung vom 25.07.2013) in Verbindung mit der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Dabei hat die Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Im Auftrag  
gez. König-Gravemeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 235

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster